



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

26. JAHRGANG

HAMBURG, 28. APRIL 2020

Nr. 5

INHALT

Art.: 51	Gemeinsames Wort der Kirchen zur Corona-Krise	53	Art.: 59	Gesetz zur Änderung des Dekretes über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg-Blankenese und Hamburg-Altona sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Maria in Hamburg-Blankenese und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften	68
Art.: 52	Aufruf der Deutschen Bischöfe Renovabis	55	Art.: 60	Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 29. Januar 2020	69
Art.: 53	Hinweise zum Aufruf für die Solidaritätsaktion RENOVABIS im Mai 2020 und zur Kollekte am Pfingstsonntag, 31. Mai 2020 in Anbetracht der Corona-Krise	55	Art.: 61	Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des DCV für die Amtsperiode 2021 bis 2024 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften	69
Art.: 54	Gesetz zur Anpassung diözesangesetzlicher Regelungen anlässlich der Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg	57	Art.: 62	Broschüre der Internationalen Theologischen Kommission „Die Religionsfreiheit im Dienste des Allgemeinwohls“	70
Art.: 55	Dekret zur Änderung des allgemeinen Dekretes über die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen des Generalvikars	60	Art.: 63	24-Stunden-Gebetsaktion „Werft die Netze aus“ findet auch 2020 statt am Weltgebetstag um geistliche Berufungen	71
Art.: 56	Dekret zur Änderung von anlässlich der Corona-Pandemie erlassener Regelungen	60	Art.: 64	Verschiebung der Priesterweihe 2020	71
Art.: 57	Dekret über wahlbezogene Angelegenheiten der katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Anna (Schwerin), St. Ansverus (Ahrensburg), St. Maria (Hamburg-Blankenese), Heiliger Martin (Elmshorn), Stella Maris (Flensburg) und St. Vicelin (Eutin)	61	Art.: 65	Woche für das Leben - Absage	72
Art.: 58	Dekret über die Amtszeiten von Kirchenvorständen, Fachausschüssen und Gemeindeteams in den Pfarreien St. Anna (Schwerin), St. Ansverus (Ahrensburg), St. Maria (Hamburg-Blankenese), Heiliger Martin (Elmshorn), Stella Maris (Flensburg) und St. Vicelin (Eutin)	68	Art.: 66	Veränderung der Abteilungsstruktur im Erzbischöflichen Generalvikariat	72
			Kirchliche Mitteilungen		
			Personalchronik Hamburg	72	

Art.: 51

Gemeinsames Wort der Kirchen zur Corona-Krise

„Beistand, Trost und Hoffnung“

Liebe Mitchristinnen und Mitchristen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die gegenwärtigen Tage sind geprägt von der krisenhaften Gesamtsituation, die durch die Verbreitung des Corona-Virus hervorgerufen wird. Das Bemühen, die Verbreitung dieser Krankheit zu verlangsamen, führt zu drastischen Maßnahmen. Jede und jeder von uns ist konkret betroffen.

Da wir dieses Bemühen selbstverständlich unterstützen und uns an die staatlichen Vorgaben konsequent

halten wollen, wurden auch gemeindliche abgesagt und kirchliche Einrichtungen weitgehend geschlossen. Sie können sicher nachvollziehen, wie schwer es uns gefallen ist, in diesen beunruhigenden Zeiten alle öffentlichen Gottesdienste auszusetzen. Gerade in schweren Zeiten ist es für uns Christen eigentlich unabdingbar, die Nähe Gottes zu suchen, indem wir uns zu gemeinsamen Gebeten und Gottesdiensten versammeln.

Und doch ist dieser Verzicht notwendig, um die Pandemie so weit als irgend möglich einzugrenzen, deren schwerwiegende Auswirkungen wir alle persönlich zu spüren bekommen. Uns alle treffen die Einschränkungen. Manche sind selbst oder in ihrem Umfeld von Erkrankung, schweren Krankheitsverläufen oder gar Tod betroffen. Viele sind aufgrund des gesellschaft-

lichen Stillstands in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht und mit großen Zukunftssorgen konfrontiert. Auch wenn die Gottesdienste derzeit nicht stattfinden können, können Sie sich - das möchten wir Ihnen zusagen - unserer solidarischen Unterstützung, unseres persönlichen Beistands und unseres Gebetes gewiss sein.

Wie alle unverschuldete Not, die über die menschliche Gemeinschaft kommt, so kennt auch diese Krise keine Gerechtigkeit. Sie trifft die einen nur ganz am Rande, die anderen, oft genug die Schwachen, aber mit aller Härte. Deshalb, aber auch wegen der notwendigen Isolation der Menschen, sind das Füreinander-Dasein und die Solidarität in dieser Zeit so unabdingbar, um das humane Angesicht unserer Gesellschaft nicht zu entstellen oder gar zu zerstören. Unser großer Dank gilt allen im Gesundheitswesen, Ärztinnen und Ärzten, Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern und Freiwilligen, die oft bis zur Erschöpfung dafür sorgen, dass die Erkrankten die bestmögliche Versorgung erhalten.

Gerade weil in diesen Tagen viele Grenzen und Barrieren zwischen Menschen errichtet werden müssen, dürfen die Grenzen nicht in den Herzen hochgezogen werden. In einer solch existenziellen Krise, in der auch die gesellschaftlichen Institutionen spürbar an ihre Grenzen stoßen, kommt es auf jede und jeden Einzelnen an. Aber nicht, weil sich jeder dann selbst der Nächste ist und jeder für sich allein kämpft, sondern weil jedes offene Ohr, jedes freundliche Wort und jede helfende Hand besonders zählen und viel bedeuten. Es tut in der Seele gut zu sehen, wie viel gelebte Humanität es angesichts dieser Krise in unserer Gesellschaft gibt! An vielen Orten haben sich spontan Freiwillige bereit erklärt, Einkäufe für ältere oder kranke Nachbarn zu erledigen oder Kinder zu betreuen, deren Eltern weiterhin ihrem Beruf nachgehen müssen. Auch in unseren Gemeinden gibt es viele, die mit Telefongesprächen, E-Mails und anderen Medien den sozialen Kontakt aufrechterhalten und die Gemeinschaft stärken. Dazu gehören auch die vielen Gebetsgruppen, die sich über das Internet verabreden.

Die gegenwärtige Pandemie hat weltweite Ausmaße. Sie betrifft nicht nur uns, sondern auch die Menschen in den Kriegsregionen des Nahen Ostens, insbesondere Syriens, und in den Flüchtlingslagern. Da hier Schutzmaßnahmen weitgehend fehlen, ist ihr Risiko zu erkranken sogar noch größer. Deshalb dürfen wir auch sie nicht aus dem Blick verlieren.

Als Christen sind wir der festen Überzeugung: Krankheit ist keine Strafe Gottes - weder für Einzelne, noch für ganze Gesellschaften, Nationen, Kontinente oder gar die ganze Menschheit. Krankheiten gehören zu unserer menschlichen Natur als verwundbare und zerbrechliche Wesen. Dennoch können Krankheiten

und Krisen sehr wohl den Glauben an die Weisheit und Güte Gottes und auch an ihn selbst erschüttern. Krankheiten und Krisen stellen uns Menschen vor Fragen, über die wir nicht leicht hinweggehen können. Auch wir Christen sind mit diesen Fragen nach dem Sinn menschlichen Leids konfrontiert und haben keine einfachen Antworten darauf. Die biblische Botschaft und der christliche Erlösungsglaube sagen uns Menschen jedenfalls zu: Gott ist ein Freund des Lebens. Er liebt uns Menschen und leidet mit uns. Gott will das Unheil nicht. Nicht das Unheil hat darum das letzte Wort, sondern das Heil, das uns von Gott verheißen ist.

Wir Menschen sind verwundbar und verletzlich. Das wird uns in diesen Tagen schmerzhaft bewusst. Deshalb ist es zutiefst menschlich, Verunsicherung und Angst zu spüren, wenn das gesellschaftliche Leben zum Stillstand kommt, der Kontakt zu Freunden drastisch eingeschränkt wird, alle Planungen von heute auf morgen durchkreuzt werden und wir nicht wissen, was in den nächsten Wochen sich ereignen wird. Der auferstandene Christus, den wir in einigen Tagen wieder feiern werden, ruft nach dem Zeugnis des Evangeliums den Menschen in solcher Bedrängnis zu: „Fürchtet euch nicht!“ (Mt 28,5) Dieser Trost ermutigt uns, angesichts der Not und der Angst nicht in Verzagtetheit zu verharren, sondern Hoffnung und Zuversicht zu schöpfen. Und Gott ist uns Menschen auch dann nahe, wenn wir nicht selbstsicher und souverän sind, sondern unsicher tastend, suchend und fragend. Wer sich von dieser Hoffnung leiten lässt, vermag anderen Beistand, Trost und Hoffnung zu spenden. Wir Christen bereiten uns in der augenblicklichen Fasten- und Bußzeit auf das Osterfest vor. Dabei weist ein Wort aus dem alttestamentlichen Buch Jessaja uns in aller Deutlichkeit daraufhin, dass es nicht das rechte Fasten ist, „wenn man den Kopf hängen lässt wie ein Schilf“. Dagegen ermutigt uns der Prophet, die „Fesseln des Unrechts zu lösen“ und uns den Notleidenden zuzuwenden, und zeichnet eine Verheißung Gottes an den Horizont: „Dann wird dein Licht hervorbrechen wie das Morgenrot und deine Heilung wird schnell gedeihen.“ (vgl. Jes 58,5-8).

Liebe Mitchristinnen und Mitchristen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, all jenen, *die unter den äußeren Umständen* schwer zu leiden haben, wünschen wir in den kommenden Tagen und Wochen alle Kraft *und die nötige Hilfe*.

Denen, die erkranken und an Krankheiten leiden, wünschen wir Linderung und, wenn möglich, baldige Genesung. Diejenigen aber, die sterben, empfehlen wir der Güte und Barmherzigkeit Gottes. Er möge sie aufnehmen in sein Leben.

In diesen Zeiten der Verunsicherung begleiten Sie alle unsere Gebete und Segenswünsche! Bleiben Sie

behütet an Leib und Seele. Gott segne Sie!

Bonn und Hannover, den 20. März 2020

Bischof Dr. Georg Bätzing
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Landesbischof Dr. Heinrich-Bedford-Strohm
Ratsvorsitzender der Evangelischen Kirche
in Deutschland (EKD)

Metropolit Augustinos
Vorsitzender der Orthodoxen Bischofskonferenz
in Deutschland

Art.: 52

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2020

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Vor wenigen Tagen konnten wir uns dankbar an das Ende des Zweiten Weltkriegs vor 75 Jahren erinnern. Angesichts des enormen Ausmaßes an Leid und Zerstörung wurde uns erneut bewusst, welches Glück es bedeutet, in Frieden zu leben. Mit gutem Grund haben die weltkirchlichen Hilfswerke deshalb ihre Aktionen im laufenden Kirchenjahr unter das gemeinsame Motto „Frieden leben“ gestellt. Damit zeigen sie die Solidarität der Katholiken in Deutschland mit allen, die von Unfrieden betroffen sind.

Auch in Europa ist Frieden keine Selbstverständlichkeit. Viele Länder im Osten des Kontinents sind 30 Jahre nach dem Ende der kommunistischen Gewaltherrschaft innerlich zerrissen, manche auch äußerlich bedroht. Gewaltbelastete Vergangenheit und aktuelle Konflikte gefährden die Zukunft.

Aber es gibt auch Grund zur Hoffnung. Gerade die Kirche leistet wichtige Beiträge für Verständigung und eine friedliche Entwicklung. Mit dem Leitwort „Selig, die Frieden stiften (Mt 5,9)- Ost und West in gemeinsamer Verantwortung“ stellt Renovabis in der diesjährigen Pfingstaktion eine Kernbotschaft der Bergpredigt in den Mittelpunkt. Anhand von Beispielen aus der Ukraine wird aufgezeigt, welche Bemühungen die Kirchen und andere gesellschaftliche Akteure unternehmen, damit Frieden möglich wird.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen in Mittel-, Südost- und Osteuropa durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Für das Erzbistum Hamburg

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 24. Mai 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen

werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 31. Mai 2020, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

Art.: 53

Hinweise zum Aufruf für die Solidaritätsaktion RENOVABIS im Mai 2020 und zur Kollekte am Pfingstsonntag, 31. Mai 2020 in Anbetracht der Corona-Krise

„Selig, die Frieden stiften (Mt 5,9).

Ost und West in gemeinsamer Verantwortung“ – gerade auch in Zeiten von Corona

Die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen schränken das gesellschaftliche und kirchliche Leben sowie wirtschaftliche Aktivitäten in Deutschland und weltweit gravierend ein. Die Folgen der Corona-Pandemie treffen unmittelbar auch die RENOVABIS-Pfingstaktion. Aufgrund der eingeschränkten Versammlungsfreiheit können in Kirchengemeinden und andernorts keine Veranstaltungen zur Pfingstaktion geplant bzw. durchgeführt werden. Insbesondere ist derzeit bundesweit die Durchführbarkeit von Gottesdiensten zum Pfingstfest und damit der RENOVABIS-Pfingstkollekte noch unklar. Die Kollekte aber ist eine wichtige Säule zur Unterstützung der Partner in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, deren Arbeit unter erheblich erschwerten Bedingungen weitergeht.

Der biblische Aufruf zur Friedensarbeit erhält durch die aktuelle Krise einen besonderen Akzent. Denn aufmerksame und offenherzige Solidarität stiftet Frieden und ermöglicht eine gute gemeinsame Zukunft aller Menschen. Deshalb bittet RENOVABIS alle Katholikinnen und Katholiken an Pfingsten um einen Beitrag zur Solidarität mit Osteuropa.

Besonders wertvoll kann in diesem Jahr die RENOVABIS-Pfingstnovene sein, die es nun seit 25 Jahren gibt. Sie eignet sich hervorragend für das Hausgebet und für das Gebet in kleinen Gruppen. Erstmals liegt sie auch in ukrainischer Sprache vor und ermöglicht damit eine Gebetsbrücke quer durch Europa.

RENOVABIS unterstützt Projektpartner, die sozialen und pastoralen Bedingungen sowie die Bildungssituation zu verbessern. Ein Schwerpunkt in der Ukraine ist zum Beispiel die Trauma-Behandlung für Opfer und ehemalige Kriegsteilnehmer. Frieden zu schaffen und zu erhalten erfordert aber auch die Fähigkeit, Brücken zu bauen, Gemeinsamkeiten zu erkennen, Spannungen auszuhalten sowie Unterschiede zu tolerieren. RENOVABIS stärkt diese Fähigkeiten, indem Projekte zur Krisenprävention, zur Friedenserziehung von Kindern und Jugendlichen in Regionen mit gewaltbelasteter Vergangenheit oder Jugendbegegnun-

gen zwischen Ost und West gefördert werden, die helfen, das Verständnis füreinander zu entwickeln.

Keine Pfingstaktion 2020

- über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion

Anstelle der Eröffnung und des Abschlusses der Pfingstaktion wird auf zwei Angebote verwiesen, die für ein Livestreaming im Internet derzeit in Planung sind:

- Übertragung einer Heiligen Messe im ukrainischen griechisch-katholischen Ritus am 17. Mai 2020 aus der Kapelle des Collegium Orientale in Eichstätt (derzeit in Planung).
- Pontifikalamt am **Pfingstsonntag, dem 31. Mai 2020**, im Freiburger Münster mit Erzbischof Stephan Burger um 10 Uhr.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Falls öffentliche Gottesdienste wieder möglich sind, wird am Pfingstsonntag, dem **31. Mai 2020**, sowie **in den Vorabendmessen am 30. Mai 2020**, in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Allgemein wird gebeten, verstärkt auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2020

ab Montag, 4. Mai 2020

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder im Pfarrbrief

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 23./24. Mai 2020

Bei Abhaltung von Öffentlichen Gottesdiensten oder im Livestreaming

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe Amtsblatt Nr. 5 vom 28. April 2020) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- **Predigt/Hinweis** auf die Pfingstkollekte von Renovabis
- Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis, dass
 - die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird,
 - dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder
 - dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Spendentüten/Infoblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief

- Vorschlag für eine NACHRICHT IM INTERNET an die Pfarrgemeinde:

In diesen Monaten besinnen sich viele Menschen in unserer Gemeinde auf den Wert des Zusammenhaltens und der Solidarität. Die Folgen des Corona-Virus trifft auch die RENOVABIS-Pfingstaktion, da die Kollekte eine existenzielle Säule der RENOVABIS-Projektarbeit ist. Durch die weiterhin starken Beschränkungen des öffentlichen Lebens sind keine Veranstaltungen in den Gemeinden möglich und die Zahl der Gottesdienstbesucher bleibt eingeschränkt. Dennoch geht die Arbeit in den Hilfsprojekten weiter. Menschen in der Ukraine, aber auch in zahlreichen anderen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas, leiden an Krieg und sozialem Unfrieden und sind auf unsere Solidarität angewiesen. Hinzu kommt nun die Sorge um die eigene Gesundheit in Zeiten der Pandemie. Daher wenden wir uns heute mit folgender Bitte an Sie: Spenden Sie Ihre Kollekte direkt an RENOVABIS. Das geht per: www.renovabis.de/pfingstspende oder: Renovabis e.V.; Bank für Kirche und Caritas eG; IBAN DE94 4726 0307 0000 0094 00 GENODEM1BK

Samstag und Pfingstsonntag, 30./31. Mai 2020

Eucharistiefeyer/Gottesdienst mit Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte (falls möglich)

- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B.: „**Heute bittet die Kirche durch ihre Solidaritätsaktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.**“
- Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2020“ zu überweisen an das Konto IBAN DE5640060265000005100 bei der Darlehnskasse Münster. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beiträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Materialhinweis:

Die **Pfingstnovene 2020** mit dem Titel „Gottes Geist schenkt Frieden“ wurde verfasst von Anna Tomashek-Dobra und angeregt durch Gedanken von Großerbischof Swjatoslaw Schewtschuk, dem Oberhaupt der Ukrainischen Griechisch-Katholischen Kirche. Die 25. Renovabis-Pfingstnovene vereint ostkirchliche (byzantinische) und lateinische Tradition und bietet zu den elf Novenen-Andachten mit Textimpulsen auch eindrucksvolle Illustrationen mit eigenem meditativen Zugang an. Die Bilder von Margret Russer erinnern mit ihren goldenen Hintergründen an die Gestaltung ostkirchlicher Ikonen. Die diesjährige Pfingstnovene

wird von Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch erneut für das Neun-Tage-Gebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke in den Osten Europas empfohlen. Dort liegen Übersetzungen in ukrainischer und englischer Sprache vor. Die Renovabis-Pfingstnovene eignet sich aber genauso für das individuelle Gebet.

Besonders weisen wir auch auf das Gebetsbild sowie Materialien für Gemeinden und Lehrer hin.

Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien liegen dort online zum Herunterladen bereit.

H a m b u r g, 21. April 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 54

Gesetz zur Anpassung diözesangesetzlicher Regelungen anlässlich der Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg

Vom 22. April 2020

Anlässlich der Einführung des Amtes des Verwaltungsdirektors durch das Gesetz über die Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg vom 17. März 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 3, Art. 30, S. 23 ff., v. 23. März 2020) werden die nachfolgenden Gesetze angepasst und wie folgt geändert:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR)

Hiermit wird die Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR) vom 25. April 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 4, Art. 49, S. 78 ff., v. 27. April 2018), geändert am 3. September 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 8, Art. 83, S. 135 f., v. 18. September 2018) sowie am 5. Oktober 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 9, Art. 109, S. 150 f., v. 16. Oktober 2018), zuletzt geändert am 14. Juni 2019 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 25. Jg., Nr. 6, Art. 74, S. 97 f., v. 24. Juni 2019) wie folgt geändert:

1. Änderung der §§ 1, 22 und 40

- a) In § 1 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 werden nach dem Wort „Generalvikar,“ die Wörter „der Verwaltungsdirektor,“ eingefügt.
- b) In § 1 Absatz 1 Satz 4, Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b) erster Halbsatz, Absatz 3 Satz 2, Absatz 6

Satz 2, in § 22 Absatz 6 Satz 1 sowie in § 40 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Erzbischöflichen Generalvikar“ jeweils durch das Wort „Verwaltungsdirektor“ ersetzt.

- c) In § 1 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b) zweiter Halbsatz werden die Wörter „Erzbischöflichen Generalvikars“ durch das Wort „Verwaltungsdirektors“ ersetzt.

2. Änderung von § 2

In Ziffer 3 werden im zweiten Halbsatz nach dem Wort „Generalvikar“ die Wörter „in Ansehung von § 4 Satz 2“ angefügt.

3. Änderung von § 7

- a) In Absatz 1 Ziffer 2 werden im ersten Halbsatz nach dem Wort „Generalvikars“ die Wörter „und des Verwaltungsdirektors“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 Ziffer 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„nachdem diese dem Wirtschaftsrat auf diese Weise Rechenschaft für das abgelaufene Wirtschaftsjahr gelegt haben;“

4. Änderung von § 14

- a) In Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 werden die Wörter „Erzbischöfliche Generalvikar“ durch das Wort „Verwaltungsdirektor“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Erzbischof und der Erzbischöfliche Generalvikar können jederzeit an den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses teilnehmen. In diesem Falle sind sie weder Mitglied noch kommt ihnen ein Stimmrecht zu.“

5. Änderung der §§ 16, 21, 25

In § 16 Absatz 6 Satz 1, § 21 Absatz 5 Satz 1 sowie in § 25 Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Erzbischof“ das Wort „und“ jeweils durch ein Komma ersetzt sowie werden nach dem Wort „Generalvikar“ jeweils die Wörter „sowie der Verwaltungsdirektor“ eingefügt.

6. Änderung von § 33

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Vorsitzende (§ 4) leitet die Sitzungen des Wirtschaftsrates. Er kann die Leitung der Sitzung auf den Verwaltungsdirektor, bei dessen Verhinderung auf den Erzbischöflichen Generalvikar übertragen. In diesen Fällen bleibt der Erzbischof Vorsitzender sowie bleiben der Verwaltungsdirektor und der Erzbischöfliche Generalvikar Mitglieder nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3.“

- b) In Absatz 6 werden die Wörter „Erzbischöflichen Generalvikar“ durch die Wörter „jeweiligen Sitzungsleiter“ ersetzt.

Artikel 2
Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögens-
verwaltungsgesetzes für das Erzbistum
Hamburg (KVVG) – für ab dem 29. April 2014
neu errichtete Kirchengemeinden

Hiermit wird das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für das Erzbistum Hamburg (KVVG) vom 26. September 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 8, Art. 116, S. 141 i.V.m. Beilage zum kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, jeweils v. 30. September 2016), geändert am 2. Mai 2019 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 25. Jg., Nr. 5, Art. 64, S. 83, v. 20. Mai 2019) wie folgt geändert:

1. Änderung von § 10

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „Erzbischöflichen Generalvikars“ durch das Wort „Verwaltungsdirektors“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Erzbischöfliche Generalvikar“ durch das Wort „Verwaltungsdirektor“ ersetzt.

2. Änderung von § 55

In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Daneben vertritt ebenfalls der Verwaltungsdirektor die juristischen Personen nach Satz 1 gerichtlich und außergerichtlich.“

Artikel 3
Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögens-
verwaltungsgesetzes (KVVG)
für die Erzdiözese Hamburg

Das am 26. September 2016 aufgehobene Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg vom 30. November 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 9, Art. 91, S. 100 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, jeweils vom 15. September 2001), geändert am 30. April 2003 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 9. Jg., Nr. 6, Art. 64, S. 85, v. 15. Mai 2003), am 28. Februar 2006 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 12. Jg., Nr. 3, Art. 27, S. 25 f., v. 15. März 2006), am 26. Februar 2010 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 3, Art. 30, S. 34, v. 15. März 2010), am 29. November 2013 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 11, Art. 144, S. 146 f., v. 17. Dezember 2013) sowie am 9. Oktober 2015 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 21. Jg., Nr. 10, Art. 125, S. 138 ff., v. 20. Oktober 2015), zuletzt geändert am 26. September 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 8, Art. 116, S. 141 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, jeweils v. 30. September 2016) gilt mit nachfolgenden weiteren Maßgaben für jene Kirchengemeinden fort, deren Errichtung mit

Wirkung vor dem 29. April 2014 erfolgt ist:

1. Änderung von § 17

In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Generalvikar“ durch die Wörter „das Erzbischöfliche Generalvikariat“ ersetzt.

2. Änderung von § 38

In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Daneben vertritt ebenfalls der Verwaltungsdirektor die juristischen Personen nach Satz 1 gerichtlich und außergerichtlich.“

Artikel 4
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über
überpfarrliche Pastoralgremien
im Erzbistum Hamburg (ÜPastGG)

Hiermit wird das Gesetz über überpfarrliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (ÜPastGG) vom 11. März 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 3, Art. 34, S. 31 ff., v. 17. März 2016), geändert am 16. Januar 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 1, Art. 8, S. 9 f., v. 23. Januar 2017), am 1. Juni 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 6, Art. 85, S. 122 f., v. 15. Juni 2017), am 25. April 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 4, Art. 48, S. 77 f., v. 27. April 2018), am 15. Mai 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 6, Art. 67, S. 114., v. 15. Juni 2018) sowie am 20. Juni 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 7, Art. 77, S. 129 f., v. 13. Juli 2018), zuletzt geändert am 5. November 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 10, Art. 122, S. 174 f., v. 19. November 2018) wie folgt geändert:

1. Änderung von § 4

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4
Bildung und Zuordnung der Pastoralforen

- (1) Für jeden Bistumsteil wird ein Pastoralforum gebildet.
- (2) Die Pfarreien sind den Pastoralforen wie folgt zugeordnet:
 - a) Pastoralforum Hamburg:
 1. Pastoraler Raum Billstedt – Tonndorf – Wandsbek,
 2. Pastoraler Raum Eimsbüttel – Harvestehude – Winterhude,
 3. Pastoraler Raum Hamburg-City,
 4. Pastoraler Raum Hamburg-Süd,
 5. Pastoraler Raum Niendorf – Lurup,
 6. Pfarrei St. Franziskus, Hamburg,
 7. Pfarrei Seliger Johannes Prassek, Hamburg,
 8. Pfarrei St. Katharina von Siena, Hamburg,
 9. Pfarrei St. Maria, Hamburg;

b) Pastoralforum Schleswig-Holstein:

1. Pastoraler Raum Heide – Itzehoe,
2. Pastoraler Raum Nordfriesland,
3. Pfarrei St. Ansgar, Rendsburg,
4. Pfarrei St. Ansverus, Ahrensburg,
5. Pfarrei Seliger Eduard Müller,
6. Pfarrei Franz von Assisi, Kiel,
7. Pfarrei Heiliger Martin, Elmshorn,
8. Pfarrei Stella Maris, Flensburg,
9. Pfarrei St. Vicelin, Eutin,
10. Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern, Lübeck;

c) Pastoralforum Mecklenburg:

1. Pastoraler Raum Bützow – Güstrow – Matgendorf – Teterow,
2. Pastoraler Raum Parchim – Lübz,
3. Pfarrei St. Anna, Schwerin,
4. Pfarrei Heilige Edith Stein, Ludwigslust,
5. Pfarrei Herz Jesu, Rostock,
6. Pfarrei St. Laurentius, Wismar,
7. Pfarrei St. Lukas, Neubrandenburg
8. Pfarrei Seliger Niels Stensen, Waren (Müritz).

(3) Für die Pfarrei Heilige Elisabeth in Hamburg-Bergedorf gilt § 26 Absatz 3.“

2. Änderung von § 15

In Absatz 2 werden die Wörter „Erzbischöflichen Generalvikar“ durch das Wort „Verwaltungsdirektor“ ersetzt.

3. Änderung von § 19

In Absatz 1 wird nach Buchstabe c) folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:

„d)dem Verwaltungsdirektor,“

Die bisherigen Buchstaben d) bis o) werden zu den Buchstaben e) bis p).

4. Änderung von § 26

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Pastorale Raum Bille – Elbe – Sachsenwald“ durch die Wörter „Die Pfarrei Heilige Elisabeth in Hamburg-Bergedorf“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Pastorale Raum Bille – Elbe – Sachsenwald“ durch die Wörter „die Pfarrei Heilige Elisabeth in Hamburg-Bergedorf“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Erzbistum Hamburg**

Hiermit wird die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Erzbistum Hamburg vom 1. September 2011 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 17. Jg., Nr. 9, Art. 87, S. 105, v. 15. September 2011 i. V.

m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, 17. Jg., Nr. 9, S. 1 ff., v. 15. September 2011), geändert am 6. November 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 10, Art. 142, S. 181 ff., v. 17. November 2017), am 12. Januar 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 1, Art. 4, S. 32., v. 23. Januar 2018) sowie am 25. April 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 4, Art. 48, S. 77 f., v. 27. April 2018), zuletzt geändert am 30. März 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 4, Art. 45, S. 45 f., v. 2. April 2020) wie folgt geändert:

In § 44 Absatz 2 Satz 1 sowie in § 44 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Generalvikar“ jeweils durch das Wort „Verwaltungsdirektor“ ersetzt.

Artikel 6**Gesetz zur Änderung der Ordnung über die kirchliche Schlichtung zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen in der Erzdiözese Hamburg (SchliO-DV)**

Hiermit wird die Ordnung über die kirchliche Schlichtung zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen in der Erzdiözese Hamburg (SchliO-DV) vom 13. Mai 2013 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 5, Art. 58, S. 66 ff., v. 15. Mai 2013), geändert am 30. September 2013 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 9, Art. 115, S. 117, v. 15. Oktober 2013) wie folgt geändert:

1. Änderung von § 5

In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „erbischöflichen Generalvikar“ jeweils durch das Wort „Verwaltungsdirektor“ ersetzt.

2. Änderung von § 8

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „erbischöfliche Generalvikar“ durch das Wort „Verwaltungsdirektor“ ersetzt.

Artikel 7**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg**

Hiermit wird das Gesetz über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg vom 30. September 2010 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 10, Art. 108, S. 149 ff., v. 15. Oktober 2010), geändert am 14. Juni 2012 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 18. Jg., Nr. 6, Art. 74, S. 83 f., v. 15. Juni 2012), am 28. Februar 2014 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 20. Jg., Nr. 3, Art.

38, S. 60, v. 18. März 2014) sowie am 6. Juli 2015 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 21. Jg., Nr. 8, Art. 97, S. 116, v. 16. Juli 2015), zuletzt geändert am 8. Februar 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 2, Art. 30, S. 59 f., v. 22. Februar 2018) wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 5 wird das Wort „Generalvikar“ durch das Wort „Verwaltungsdirektor“ ersetzt.

Artikel 8 Inkrafttreten, Übergangsregelung

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.
2. Abweichend von Ziffer 1 treten Artikel 2 Ziffer 2 und Artikel 3 Ziffer 2 im Bistumsteil Mecklenburg erst in Kraft, wenn die Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage dieses Gesetzes Einspruch erhoben hat.

H a m b u r g, 22. April 2020

**L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 55

Dekret zur Änderung des allgemeinen Dekretes über die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen des Generalvikars

Vom 22. April 2020

1. Änderung des allgemeinen Dekretes über die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen des Generalvikars

Hiermit wird nach zuvor erteilter Zustimmung des Erzbischofs von Hamburg das allgemeine Dekret über die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen des Generalvikars vom 1. April 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 4, Art. 46, S. 46 ff., v. 2. April 2020) wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender neuer § 4a eingefügt:

„§ 4a Ausübung von Gesellschafterrechten.

Zu den Aufgaben des Verwaltungsdirektors gehört auch die Ausübung von Gesellschafterrechten seitens des Erzbistums Hamburg sowie des Erzbischöflichen Stuhls zu Hamburg.“

2. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 30. April 2020 in Kraft.

H a m b u r g, 22. April 2020

**L. S. Ansgar Thim
Generalvikar**

Art.: 56

Dekret zur Änderung von anlässlich der Corona-Pandemie erlassener Regelungen Vom 22. April 2020

1. Änderung der Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Pfarreiorgane sowie der Pastoralgremien einschließlich Themenverantwortlicher und Wahlvorstände anlässlich der Corona-Pandemie

Hiermit werden die Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Pfarreiorgane sowie der Pastoralgremien einschließlich Themenverantwortlicher und Wahlvorstände anlässlich der Corona-Pandemie vom 17. März 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 3, Art. 34, S. 28 f., v. 23. März 2020), geändert am 30. März 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 4, Art. 48, S. 49, v. 2. April 2020) wie folgt geändert:

a) Änderung von Ziffer 2

Nach Ziffer 2.3 wird folgende neue Ziffer 2.4 eingefügt:

„2.4 Abweichend von Ziffer 2.1 kann eine zwingend erforderliche Sitzung im Wege physischer Zusammenkunft nur erfolgen, wenn dies keinen staatlichen Regelungen widerspricht und hinreichende Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Teilnehmenden, insbesondere die Einhaltung eines Abstandes zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 m, organisatorisch sichergestellt werden können. Einer physischen Zusammenkunft müssen sämtliche jeweilige Organmitglieder ausdrücklich zustimmen; anderenfalls darf eine physische Zusammenkunft nicht stattfinden.“

Die bisherigen Ziffern 2.4 bis 2.7 werden zu Ziffern 2.5 bis 2.8.

b) Änderung von Ziffer 6

Ziffer 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Geltungsdauer.

Die vorstehenden Regelungen treten mit Wirkung vom 18. März 2020 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.“

2. Änderung der Regelungen zur Durchführung von Sitzungen des Dienstkonferenz der Pfarrer, die Ausschüsse des Wirtschaftsrates, der Kommissionen nach der Rahmenordnung für Kommissionen im Erzbistum Hamburg des Diözesanpastoralrates und der Pastoralforen sowie Empfehlung an das Metropolitankapitel und den Priesterrat

Die Regelungen zur Durchführung von Sitzungen

des Dienstkonferenz der Pfarrer, die Ausschüsse des Wirtschaftsrates, der Kommissionen nach der Rahmenordnung für Kommissionen im Erzbistum Hamburg des Diözesanpastoralrates und der Pastoralforen sowie Empfehlung an das Metropolitankapitel und den Priesterrat vom 27. März 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 4, Art. 47, S. 48, v. 2. April 2020) werden hiermit wie folgt geändert:

Ziffer 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie treten mit Wirkung vom 30. März 2020 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.“

3. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 24. April 2020 in Kraft.

H a m b u r g, 22. April 2020

L. S. Ansgar Thim
Generalvikar

Art.: 57

Dekret über wahlbezogene Angelegenheiten der katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Anna (Schwerin), St. Ansverus (Ahrensburg), St. Maria (Hamburg-Blankenese), Heiliger Martin (Elmshorn), Stella Maris (Flensburg) und St. Vicelin (Eutin)

Vom 16. April 2020

1. Mitteilung über die Aufhebung des Wahltermins

Der für den 22. November 2020 festgelegte Wahltermin für die Wahlen zu den Kirchenvorständen sowie zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Anna (Schwerin), St. Ansverus (Ahrensburg), St. Maria (Hamburg-Blankenese), Heiliger Martin (Elmshorn), Stella Maris (Flensburg) und St. Vicelin (Eutin) (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 25. Jg., Nr. 11, Art. 132, S. 191, v. 18. Dezember 2019) ist aufgehoben worden.

2. Dekret zur Aufhebung des Planes zur „Festlegung von Terminen und Fristen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG), § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Anna (Schwerin), St. Ansverus (Ahrensburg), St. Maria (Hamburg-

Blankenese), Heiliger Martin (Elmshorn), Stella Maris (Flensburg) und St. Vicelin (Eutin)“

Der Plan über die „Festlegung von Terminen und Fristen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG), § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Anna (Schwerin), St. Ansverus (Ahrensburg), St. Maria (Hamburg-Blankenese), Heiliger Martin (Elmshorn), Stella Maris (Flensburg) und St. Vicelin (Eutin)“ vom 2. Dezember 2019 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 25. Jg., Nr. 11, Art. 129, S. 182 ff., v. 18. Dezember 2019) wird hiermit aufgehoben.

3. Mitteilung über die Festlegung des Wahltermins für die Wahlen zu den Kirchenvorständen sowie zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Anna (Schwerin) und Stella Maris (Flensburg)

Als neuer Wahltermin für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Anna (Schwerin) und Stella Maris (Flensburg) ist nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG) sowie § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) der 21. Februar 2021 festgelegt worden.

4. Dekret zur Festlegung von Terminen und Fristen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG) und

§ 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) Stella Maris (Flensburg) und St. Anna (Schwerin)

Hiermit lege ich für die zum 21. Februar 2021 stattfindenden Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Anna (Schwerin) und Stella Maris (Flensburg) die sich aus der Anlage zu diesem Dekret ergebenden Termine und Fristen fest.

5. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

H a m b u r g, 16. April 2020

L. S. Ansgar Thim
Generalvikar

Anlage zu Ziffer 4**Festlegung von Terminen und Fristen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG), § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Anna (Schwerin) und Stella Maris (Flensburg)****Erster Teil. Kirchenvorstand und Gemeindeteams**

Abkürzungen: KV - Kirchenvorstand GT - Gemeindeteam PPR - Pfarrpastoralrat WV - Wahlvorstand

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
1	bis Sonntag, 21. Juni 2020	KV-Bereich: Festlegung der Kandidatenzahl für die nächste Amtszeit, 9 bis 15 Personen; § 2 VwOBG GT-Bereich: Festlegung der Kandidatenzahl für die nächste Amtszeit, 3 bis 5 Personen; § 2 GTWahlG	KV-Bereich: PPR im Benehmen mit dem amtierenden KV GT-Bereich: PPR
2	bis Sonntag, 28. Juni 2020	Konstituierende Sitzung des WV; § 4 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG Für die Wahlen zum KV und zu den GTs sollen getrennte Wahlvorstände eingerichtet werden; § 1 Absatz 2 VwOBG; § 1 Absatz 3 GTWahlG	KV-Bereich: Wahl der Mitglieder des WVs durch amtierenden KV; § 4 Absatz 2 VwOBG GT-Bereich: Jedes amtierende GT wählt ein Mitglied und entsendet dieses in den WV oder PPR legt Anzahl fest und wählt; § 4 Absatz 2 GTWahlG
3	Montag, 22. Juni 2020 bis Samstag 08. August 2020	Sommerferien in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern	
4	Samstag, 25. Juli 2020	Beginn der Kandidatensuche; § 9 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG	
5	Samstag/Sonntag, 25./26. Juli 2020 bis Samstag/Sonntag., 29./30. August 2020	Vermeldung in den Gottesdiensten (Samstag/Sonntag), dass Kandidaten vorgeschlagen werden oder sich bewerben sollen; § 9 Absatz 1 und 3 VwOBG/GTWahlG Während des gesamten Zeitraumes ist durch geeignete Maßnahmen (Pfarrbrief, Internetpräsenz, Aushänge, ...) auf die Kandidatensuche hinzuweisen; § 9 Absatz 1 Satz 2 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand ¹
6	Sonntag, 30. August 2020	Ende der Kandidatensuche; § 9 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG	
7	Montag, 31. August 2020 bis Sonntag, 20. September 2020	Prüfung der Kandidatenvorschläge hinsichtlich der Wählbarkeitsvoraussetzungen; § 9 Absatz 4 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand

¹ Der Wahlvorstand kann sich bei der Vorbereitung der Wahl zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen; § 5 Satz 2 VwOBG/GTWahlG.

8	Montag, 21. September 2020	<p>a) Schriftliche Information an die vorgeschlagenen Kandidaten, dass sie vorgeschlagen worden sind + Überlegungsfrist mit Aufforderung zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung; § 9 Absatz 5 VwOBG/GTWahlG</p> <p>(Selbst-Bewerber brauchen nicht angeschrieben zu werden; diese haben mit ihrer Bewerbung bereits eine Bereitschaftserklärung abgegeben; § 9 Absatz 3 VwOBG/GTWahlG)</p> <p>oder</p> <p>b) Schriftliche Information an diejenigen Kandidaten (Vorgeschlagene und Bewerber), die der WV für nicht wählbar erachtet;</p> <p>§ 9 Absatz 6 VwOBG/GTWahlG</p>	Wahlvorstand
9	ca. Donnerstag, 24. September 2020 (abhängig vom Zugang)	<p>Beginn der Einspruchsfrist ab Zugang (1 Woche) für abgelehnte Kandidaten (Nr. 8 b); § 9 Absatz 6 Satz 2 VwOBG/GTWahlG</p> <p>Im Falle der Ablehnung eines Kandidaten (Nr. 8 b) gilt das Ablehnungsschreiben dem Kandidaten am dritten Tage nach Aufgabe des Schreibens zur Post als bekanntgegeben; dies gilt nicht, wenn das Schreiben nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; § 1 Absatz 5 VwOBG/ § 1 Absatz 6 GTWahlG [à Bei einem späteren Zugang könne die Fristen variieren.]</p>	Kandidaten
10	ca. Donnerstag, 1. Oktober 2020 (abhängig vom Zugang)	<p>Ablauf der Einspruchsfrist (1 Woche) für abgelehnte Kandidaten (Nr. 8 b); § 9 Absatz 6 Satz 2 VwOBG/GTWahlG</p> <p>[Die Fristen können variieren; vgl. den Hinweis bei Ziffer 9.]</p>	
11	binnen 1 Woche ab Zugang eines Einspruchs	<p>Entscheidung des EGV über Einsprüche abgelehnter Kandidaten;</p> <p>§ 9 Absatz 6 Satz 3 VwOBG/GTWahlG</p>	EGV
12	bis Montag, 12. Oktober 2020	<p>Ende der Überlegungsfrist (Nr. 8 a) und Zugang der Bereitschaftserklärungen beim WV derjenigen Kandidaten, die vorgeschlagen worden sind;</p> <p>§ 9 Absatz 5 Satz 2 VwOBG/GTWahlG</p> <p>Hinweis: letzte Möglichkeit zur Änderung der Kandidatenzahl;</p> <p>§ 9 Absatz 7 Satz 3 VwOBG/GTWahlG</p>	Kandidaten
13	nach Entscheidung über Einsprüche nach Nr. 11 (ca. Montag bis Mittwoch, 12. bis 14. Oktober 2020) (abhängig vom Zugang)	<p>Kandidaten stehen fest à ab jetzt kann die Kandidatenliste erstellt werden. Diese muss bis Sonntag, den 29. November 2020 fertig sein;</p> <p>§ 11 Absatz 1 Satz 1 VwOBG/GTWahlG</p> <p>Die Bekanntmachung der Kandidatenliste erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt (Nr. 19 b).</p>	Wahlvorstand

14	Samstag, 21. November 2020	Stichtag für das Wählerverzeichnis (3 Monate vor dem WT); § 7 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG	EGV
15	ab Montag, 23. November 2020	Erstellung des Wählerverzeichnisses; § 10 Absatz 1 Satz 1 VwOBG/GTWahlG	EGV
16	Samstag/Sonntag, 21./22. November 2020	Vermeldung in den Gottesdiensten, dass das Wählerverzeichnis und die Kandidatenliste ab Montag, den 30. November für die Dauer von 2 Wochen ausgelegt werden + Hinweis auf Einspruchsrecht hinsichtlich des Wählerverzeichnisses; § 10 Absatz 2 Satz 3 VwOBG/GTWahlG Darüber hinaus ist durch geeignete Maßnahmen (Pfarrbrief, Internetpräsenz, Aushänge,...) auf die Auslegung und das Einspruchsrecht hinsichtlich des Wählerverzeichnisses hinzuweisen; § 10 Absatz 2 Satz 4 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand
17	Samstag/Sonntag, 28./29. November 2020	Vermeldung in den Gottesdiensten, dass das Wählerverzeichnis und die Kandidatenliste ab Montag, den 30. November für die Dauer von 2 Wochen ausgelegt werden + Hinweis auf Einspruchsrecht hinsichtlich des Wählerverzeichnisses; § 10 Absatz 2 Satz 3 VwOBG/GTWahlG Darüber hinaus ist durch geeignete Maßnahmen (Pfarrbrief, Internetpräsenz, Aushänge,...) auf die Auslegung und das Einspruchsrecht hinsichtlich des Wählerverzeichnisses hinzuweisen; § 10 Absatz 2 Satz 4 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand
18	bis Sonntag, 29. November 2020	Erstellung der Kandidatenliste unter Berücksichtigung der Entscheidung von ggf. erfolgten Einsprüchen abgelehnter Kandidaten; § 11 Absatz 1 Satz 1 VwOBG/GTWahlG	
19	Montag, 30. November 2020	a) Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Dauer von 2 Wochen; § 10 Absatz 2 Satz 1 VwOBG/GTWahlG + Beginn der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis; § 10 Absatz 3 Satz 1 VwOBG/GTWahlG b) Auslegung/Bekanntmachung der Kandidatenliste für die Dauer bis zum Wahltermin; § 11 Absatz 2 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand
20	Montag, 14. Dezember 2020	Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis und Ende der Einspruchsfrist (Nr. 19 a); § 10 Absatz 3 Satz 1 VwOBG/GTWahlG	
21	bis ca. Montag, 28. Dezember 2020 (abhängig vom Zugang)	Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und anschließend ggf. Anpassung des Wählerverzeichnisses	EGV
22	ab Montag, 04. Januar 2021	Herstellung der Wahlunterlagen	EGV

23	bis Freitag, 29. Januar 2021	Versand der Wahlunterlagen; § 12 Absatz 2 VwOBG/GTWahlG	EGV
24	Samstag, 30. Januar 2021 bis Sonntag, 21. Februar 2021, 18 h	Wahlportal online; § 14 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG Die elektronische Stimmabgabe ist möglich ab der Freischaltung des Wahlportals bis 18 Uhr am Tag des Wahltermins; § 14 Absatz 5 VwOBG/GTWahlG	EGV Wähler
25	ab Zugang der Wahlunterlagen (ca. Samstag, 30. Januar 2021)	Beantragung von Briefwahlunterlagen; § 12 Absatz 4 VwOBG/GTWahlG Die Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlvorstand bis 18 Uhr am Tag des Wahltermins zugegangen sein; § 15 VwOBG/GTWahlG	Wähler
26	Sonntag, 21. Februar 2021	Wahltermin	
27	bis Sonntag, 28. Februar 2021	öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses in geeigneter Weise, insbesondere durch Vermeldung in den Gottesdiensten, die am Sonnabend und Sonntag nach dem Wahltermin stattfinden + Hinweis auf das Recht zur Anfechtung; § 22 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand
28	bis Montag, 15. März 2021	Möglichkeit der Wahlanfechtung; § 24 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG	Wähler Kandidaten
29	ab Zugang der Anfechtung	Entscheidung über Wahlanfechtung binnen zwei Wochen ab Zugang der Anfechtung; § 24 Absatz 2 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand
30	innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe der Entscheidung über die Anfechtung	Beschwerde gegen den Beschluss über die Anfechtung an das EGV + Entscheidung durch das EGV binnen einer Woche; § 25 VwOBG/GTWahlG	Wähler Kandidaten EGV
31	bis Mittwoch, 21. April 2021	Konstituierende Sitzung des KV und der Gemeindeforeams; § 29 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG	Pfarrer

Zweiter Teil. Fachausschüsse

Abkürzungen: KV - Kirchenvorstand GT - Gemeindefoream PPR - Pfarrpastoralrat WV - Wahlvorstand

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
1	Montag, 22. Juni 2020 bis Samstag 08. August 2020	Sommerferien in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern	
2	bis Sonntag, 02. August 2020	Festlegung der Kandidatenzahl je Fachausschuss; § 31 VwOBG	amtierender KV

3	bis Sonntag, 09. August 2020	Bildung des Vorbereitungsausschusses, der aus vier vom Kirchenvorstand entweder aus seiner Mitte oder aus der Mitte der volljährigen Mitglieder der Kirchengemeinde berufenen Mitgliedern, die selbst nicht für die Mitarbeit in einem FA zur Verfügung stehen, besteht; § 32 VwOBG	amtierender KV
4	Samstag, 05. September 2020	Beginn der Kandidatensuche; § 33 Absatz 1 VwOBG	
5	Samstag/Sonntag, 05./06. September 2020 bis Samstag/Sonntag, 03./04. Oktober 2020	Vermeldung in den Gottesdiensten (Samstag/Sonntag), dass Kandidaten vorgeschlagen werden oder sich bewerben sollen; § 33 Absatz 1 und 4 VwOBG Während des gesamten Zeitraumes ist durch geeignete Maßnahmen (Pfarrbrief, Internetpräsenz, Aushänge, ...) auf die Kandidatensuche hinzuweisen; § 33 Absatz 2 VwOBG	Vorbereitungsausschuss
6	ab Samstag, 05. September 2020	Informationsveranstaltung Fachausschusswesen; § 33 Absatz 2 Satz 3 VwOBG	Vorbereitungsausschuss
7	Sonntag, 4. Oktober 2020	Ende der Kandidatensuche; § 33 Absatz 1 VwOBG	
8	bis Sonntag, 13. Dezember 2020	Prüfung der Vorschläge und Bewerbungen hinsichtlich der Wählbarkeitsvoraussetzungen, keine inhaltliche Prüfung der weiteren Bewerbungsvoraussetzungen; § 33 Absatz 5 VwOBG Prüfung auch, ob die Bereitschaftserklärung vollständig abgegeben wurde; § 34 Satz 1 VwOBG	Vorbereitungsausschuss
9	Montag, 14. Dezember 2020	a) Schriftliche Information an die vorgeschlagenen Kandidaten, dass sie vorgeschlagen worden sind + Überlegungsfrist mit Aufforderung zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung; § 33 Absatz 6 VwOBG (Selbst-Bewerber brauchen nicht angeschrieben zu werden; diese haben mit ihrer Bewerbung bereits eine Bereitschaftserklärung abgegeben; § 33 Absatz 4 VwOBG) oder b) Schriftliche Information an diejenigen Kandidaten (Vorgeschlagene und Bewerber), die der VB für nicht wählbar erachtet; § 33 Absatz 6 VwOBG	Vorbereitungsausschuss
10	ca. Donnerstag, 17. Dezember 2020 (abhängig vom Zugang)	Beginn der Einspruchsfrist (1 Woche) für abgelehnte Kandidaten (Nr. 9 b); § 33 Absatz 7 Satz 2 VwOBG <i>Im Falle der Ablehnung eines Kandidaten (Nr. 9 b) gilt das Ablehnungsschreiben dem Kandidaten am dritten Tage nach Aufgabe des Schreibens zur Post als bekanntgegeben; dies gilt nicht, wenn das Schreiben nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; § 1 V VwOBG [à Bei einem späteren Zugang könne die Fristen variieren.]</i>	Kandidaten

11	ca. Montag, 28. Dezember 2020 (abhängig vom Zu- gang)	Ablauf der Einspruchsfrist (1 Woche) für abge- lehnte Kandidaten (Nr. 9 b); § 33 Absatz 7 Satz 2 VwOBG/GTWahlG <i>[Die Fristen können variieren; vgl. den Hinweis bei Ziffer 10.]</i>	
12	binnen 1 Woche ab Zugang eines Ein- spruchs	Entscheidung des EGV über Einsprüche abge- lehnter Kandidaten; § 33 Absatz 7 Satz 3 VwOBG	EGV
13	Montag, 4. Januar 2021	Ende der Überlegungsfrist (Nr. 9 a) und Zugang der Bereitschafts-erklärungen beim VBA der- jenigen Kandidaten, die vorgeschlagen worden sind; § 33 Absatz 6 Satz 2 VwOBG	Kandidaten
14	nach Entscheidung über Einsprüche nach Nr. 12 (ca. Montag b. Mitt- woch, 11. bis 13. Januar 2021) (abhängig vom Zu- gang)	Kandidaten stehen fest	
15	bis Sonntag, 31. Januar 2021	Feststellung der Kandidatenpools gegenüber dem amtierenden KV Alle Kandidaten, die eine vollständige Bereit- schaftserklärung abgegeben haben, bilden je Fachausschuss einen Kandidatenpool. Bei der Bildung der Kandidatenpools erfolgt keine be- wertende Prüfung der fachlichen und zeitlichen Voraussetzungen; § 34 VwOBG	Vorbereitungsaus- schuss
16	Sonntag, 21. Februar 2021	Wahltermin	
17	bis Sonntag, 28. Februar 2021	öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses der KV-Wahl in geeigneter Weise; § 22 VwOBG	Wahlvorstand
18	ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses	Bildung eines Vorprüfungsausschusses, dem mindestens die Hälfte der Mitglieder des neuen KVs angehört. Zu diesem Zweck tritt entweder der neue KV auf Einladung des Pfarrers zu- sammen oder verständigt sich auf die Mitglie- der des Vorprüfungsausschusses im Wege des elektronischen Umlaufverfahrens; § 35 Absatz 1 VwOBG	Pfarrer neuer KV
19	bis zur konstituie- renden Sitzung des neu gewählten KVs, diese findet spätestens am Sonntag, 21. März 2021 statt	Prüfung der Eignung der Personen der Kan- didatenpools nach Maßgabe der fachlichen Qualifikation und der zeitlichen Ressourcen mit dem Ziel der Erstellung einer Vorschlagsliste je Fachausschuss für den neu gewählten KV; § 35 Absatz 2 VwOBG	Vorprüfungsausschuss
20	bis Sonntag, 21. März 2021	Konstituierende Sitzung des neu gewählten KV, in der auf Grundlage der Vorschlagslisten (Nr. 19) die Mitglieder der Fachausschüsse zu wählen und zu berufen sind; § 36 VwOBG	neuer KV

Art.: 58

Dekret über die Amtszeiten von Kirchenvorständen, Fachausschüssen und Gemeindeteams in den Pfarreien St. Anna (Schwerin), St. Ansverus (Ahrensburg), St. Maria (Hamburg-Blankenese), Heiliger Martin (Elmshorn), Stella Maris (Flensburg) und St. Vicelin (Eutin)

Vom 16. April 2020

§ 1

Aufhebung eines Dekretes

Hiermit wird das Dekret über die Amtszeiten der amtierenden Kirchenvorstände, Fachausschüsse und Gemeindeteams in den Pfarreien St. Anna (Schwerin), St. Ansverus (Ahrensburg), St. Maria (Hamburg-Blankenese), Heiliger Martin (Elmshorn), Stella Maris (Flensburg) und St. Vicelin (Eutin) vom 2. Dezember 2019 Gemeindeteams (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 25. Jg., Nr. 11, Art. 131, S. 190 f., v. 18. Dezember 2019) aufgehoben.

§ 2

Verkürzung der Amtszeit von amtierenden Kirchenvorständen und Fachausschüssen.

- (1) Für die katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Anna (Schwerin) und Stella Maris (Flensburg) wird hiermit die Amtszeit der amtierenden Organmitglieder in den Kirchenvorständen und Fachausschüssen gemäß § 6 Absatz 3 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG) verkürzt und das Ende der Amtszeit auf den Ablauf des 21. Februar 2021 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 KVVG führen die Mitglieder der Kirchenvorstände ihr Amt bis zur nach der nächsten Wahl stattfindenden konstituierenden Sitzung des neuen Kirchenvorstandes fort.
- (3) Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KVVG führen die Mitglieder der Fachausschüsse ihr Amt bis zur nach der nächsten Wahl des Kirchenvorstandes stattfindenden konstituierenden Sitzung der jeweiligen Fachausschüsse fort.

§ 3

Feststellung über die Amtszeit von amtierenden Gemeindeteams

- (1) Die Dauer der Amtszeit der amtierenden Gemeindeteams in den Pfarreien St. Anna (Schwerin) und Stella Maris (Flensburg) ist im jeweiligen Dekret über die Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams bis zur nächsten durchzuführenden Wahl begrenzt worden. Gemäß der für die vorgenannten Kirchengemeinden (Pfarreien) erfolgten Festlegung des Wahltermins auf den

21. Februar 2021 wird hiermit festgestellt, dass die Amtszeit der amtierenden Mitglieder in den vorgenannten Gemeindeteams mit Ablauf des 21. Februar 2021 endet.

- (2) Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die Mitglieder der Gemeindeteams gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 des Statuts über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) ihre Aufgaben bis zur nach der nächsten Wahl stattfindenden konstituierenden Sitzung des Gemeindeteams wahr.

§ 4

Feststellung über die Amtszeit von Beauftragten

Für die Gemeinde St. Laurentius (Glücksburg) ist in vormaliger Zeit kein Gemeindeteam zustande gekommen. Stattdessen sind zwei Personen zu Beauftragten ernannt worden, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Gemeindeteams für die Gemeinde St. Laurentius (Glücksburg) betraut worden sind. Die Beauftragung erfolgte für die Dauer bis zur nächsten durchzuführenden Wahl. Gemäß der Festlegung des Wahltermins auf den 21. Februar 2021 wird hiermit festgestellt, dass die Amtszeit der Beauftragten mit Ablauf des 21. Februar 2021 endet. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

H a m b u r g, 16. April 2020

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 59

Gesetz zur Änderung des Dekretes über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg-Blankenese und Hamburg-Altona sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Maria in Hamburg-Blankenese und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften

Vom 7. April 2020

Artikel 1

Änderung des Dekretes über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg-Blankenese und Hamburg-Altona sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Maria in Hamburg-Blankenese und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften

Hiermit werden das Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg-Blankenese und Hamburg-Altona sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Maria in Hamburg-Blankenese und das Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften vom 30. November 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 11, Art. 155, S. 207 ff., v. 18. Dezember 2017) wie folgt geändert:

1. Im II. Teil: Gesetz über die Neuordnung des Vermögens wird in § 2 Ziffer 1 Buchstabe k) der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Buchstabe l) angefügt:

„l) Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Grundbuch von Dockenhuden, Band 138,

Blatt 5018, Gemarkung Dockenhuden, Flurstück 2743.“

2. Im II. Teil: Gesetz über die Neuordnung des Vermögens wird in § 2 Ziffer 2 vor dem Wort „Amtsgericht“ die Angabe „Buchstabe a)“ eingefügt sowie werden am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Buchstaben b) bis d) angefügt:

„b) Amtsgericht Hamburg-Altona, Grundbuch von Lurup, Band 119,

Blatt 3598, Gemarkung Osdorf, Flurstück 829;

c) Amtsgericht Hamburg-Altona, Grundbuch von Lurup, Band 93,

Blatt 2826, Gemarkung Osdorf, Flurstück 246;

d) Amtsgericht Hamburg-Altona, Grundbuch von Othmarschen, Band 55,

Blatt 001935, Gemarkung Othmarschen, Flurstück 1768 sowie

je 1/85 Miteigentumsanteil hinsichtlich der Flurstücke 1729, 1749 und 1787.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

H a m b u r g, 7. April 2020

**L. S. + Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 60

**Beschluss der Regionalkommission Ost der
Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV
vom 29. Januar 2020**

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit der folgende Beschluss der Regionalkommission Ost der

Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 29. Januar 2020 in Kraft gesetzt:

Beschluss der Regionalkommission Ost vom 29. Januar 2020 in Magdeburg

Korrekturbeschluss zum Eckpunktebeschluss zur Weiterentwicklung der Vergütung vom 19.12.2019

Die Regionalkommission Ost beschließt:

Ziffer III.4. des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 wird wie folgt neu gefasst:

„Zum Ausgleich für die verzögerte Tarifumsetzung erhalten die Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost im Jahr 2020 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub und im Jahr 2021 einen zusätzlichen Tag Erholungsurlaub. Nicht hiervon umfasst sind die von der Verzögerung nicht betroffenen Mitarbeiter der Anlagen 21, 21a und 30 sowie Schüler und Auszubildende der Anlage 7, sofern die Ausbildung nach dem 31. Dezember 2019 begann. § 4 Abs. 9 Satz 2 der Anlage 14, § 17 Abs. 7 Satz 2 der Anlage 31, § 17 Abs. 7 Satz 2 und 3 der Anlage 32 und § 16 Absatz 7 Satz 2 und 3 der Anlage 33 finden auf den zusätzlichen Erholungsurlaub keine Anwendung. Der zusätzliche Erholungsurlaub unterliegt ansonsten den Regelungen gemäß Anlage 14 AVR.“

Magdeburg, den 29. Januar 2020

gez. Martin Wessels

Vorsitzender der Regionalkommission Ost

H a m b u r g, 24. März 2020

**L.S. + Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 61

**Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter
in die Arbeitsrechtliche Kommission des
DCV für die Amtsperiode 2021 bis 2024
mit Beteiligungsmöglichkeit
von Gewerkschaften**

Bis zum 30. Oktober 2020 ist die Wahl der neuen Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die am 1. Januar 2021 beginnende Amtsperiode durchzuführen. Die Koordinierung des Wahlverfahrens obliegt dem zentralen Vorbereitungsausschuss, der sich am 20. Januar 2020 konstituiert hat.

Die Durchführung der Wahlen in den Bistümern liegt in der Zuständigkeit der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist (im Officialatsbezirk

Oldenburg: die Mitarbeitervertretung des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg). Diese haben binnen vier Wochen nach Veröffentlichung dieses Wahlaufrufs einen Wahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, welche das passive Wahlrecht nach der jeweiligen diözesanen Mitarbeitervertretungsordnung besitzen.

Der Wahlausschuss versendet sechs Wochen nach seiner Konstituierung die vom Vorbereitungsausschuss erstellten Wahlunterlagen und die Wählerliste - spätestens bis zum 11. August 2020 - an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen. Der Wahlausschuss legt den Zeitpunkt der Wahlversammlung fest, die spätestens bis zum 30. Oktober 2020 stattfinden muss. Er erstellt die Liste der Kandidat(inn)en für die Wahl des jeweiligen Vertreters/der jeweiligen Vertreterin in der Bundeskommission und der zuständigen Regionalkommission und verschickt diese spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Wahlverfahrens und der einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Wahlordnung und den dazu vom Vorbereitungsausschuss erstellten Unterlagen, die der Vorbereitungsausschuss den diözesanen Wahlausschüssen zeitnah zur Verfügung stellen wird.

Bei der Wahl zur Amtsperiode 2021 bis 2024 haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) die Möglichkeit, eigene Vertreter(innen) für die Mitarbeiterseite in die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommission und die sechs Regionalkommissionen) zu entsenden.

Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für die Regelungsbereiche der Arbeitsrechtlichen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind.

Den betreffenden Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten an der Entsendung von Vertreter(inne)n der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission zu beteiligen. Die Anzahl der Vertreter(inne)n, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter(innen) im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Unabhängig davon haben die Gewerkschaften - vorbehaltlich eines weitergehenden Nachweises - die Möglichkeit, bis zu drei Vertreter(innen) in die Bundeskommission zu entsenden. Außerdem können sie jeweils bis zu zwei Vertreter(innen) in die Regionalkommission Bayern und die Regionalkommission Ost und jeweils eine(n) Vertreter(in) in die Regionalkommissionen Mitte,

Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Nord entsenden.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Entsendeverfahrens und den einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Entsendeordnung, die Teil der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ist.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorbereitungsausschuss über die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes, Karlstr.40; spätestens bis zum 23. Mai 2020 (zwei Monate nach diesem Wahlaufruf) schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Berlin, den 23. März 2020

Der Vorbereitungsausschuss; Klaus Koch, Kai Kobuschätzki, Martina Schiwiek; Kontakt: akmas@caritas.de

H a m b u r g, 14. April 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 62

Broschüre der Internationalen Theologischen Kommission „Die Religionsfreiheit im Dienste des Allgemeinwohls“

Papst Franziskus hat vor sechs Jahren der Internationalen Theologischen Kommission im Vatikan den Auftrag erteilt, das Thema „Religionsfreiheit“ mit den Fragen zu konfrontieren, die sich in einer zunehmend globalisierten und vernetzten Welt voller Konflikte neu stellen.

Anknüpfend an die von der Konzilserklärung *Dignitatis Humanae* gesetzten Klarstellungen und Maßstäbe legt die Kommission ein Dokument vor, das sich gegenwärtigen Herausforderungen stellt. Dazu zählt beispielsweise die naturalistische Anthropologie mit ihrer Reduktion des Menschen auf die neuronalen Prozesse seines Gehirns, also die Frage nach dem Wesen der Freiheit und dem Grund der Personewürde jedes Menschen. Ebenso wird die postmoderne Maxime behandelt, wonach Freiheit an keine Wahrheit gebunden beziehungsweise Ursprung ihrer je eigenen Wahrheit sei. Das Dokument geht außerdem dem Phänomen einer aggressiven Neutralität nach, die Religion zur Privatsache erklärt und aus der Öffentlichkeit verdrängt oder Religionsfreiheit mit religiöser Abstinenz oder ethischer Indifferenz verwechselt. In

mehreren Kapiteln werden das Recht der Person und der Gemeinschaften auf Religionsfreiheit, die Frage von Staat und Religionsfreiheit sowie die Bedeutung der Religionsfreiheit als Beitrag zum Zusammenleben und sozialen Frieden behandelt.

Das Dokument aus dem Jahr 2019 ist jetzt mit dem Titel *Die Religionsfreiheit im Dienste des Allgemeinwohls. Eine theologische Auseinandersetzung mit den aktuellen Herausforderungen* als Broschüre in der Schriftenreihe des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz erschienen.

Hinweis:

Das Dokument der Internationalen Theologischen Kommission *Die Religionsfreiheit im Dienste des Allgemeinwohls. Eine theologische Auseinandersetzung mit den aktuellen Herausforderungen* steht in der Rubrik Publikationen als pdf-Datei zum Herunterladen bereit und kann dort auch als Broschüre (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 221) bestellt werden

H a m b u r g, 21. April 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 63

24-Stunden-Gebetsaktion „Werft die Netze aus“ findet auch 2020 statt am Weltgebetstag um geistliche Berufungen

Im vergangenen Jahr fand erstmals die 24-Stunden-Gebetsaktion „Werft die Netze aus“ statt. Aufgrund der großen Beteiligung in den Gemeinden und vieler positiver Rückmeldungen wird die Aktion 2020 am Weltgebetstag für geistliche Berufungen am 2. und 3. Mai erneut durchgeführt. Die Initiative wird vom Zentrum für Berufungspastoral der Deutschen Bischofskonferenz verantwortet.

Das Gebet steht in diesem Jahr unter einem besonderen Vorzeichen. Der Leiter des Zentrums für Berufungspastoral, Pfarrer Michael Maas, erklärt: „Uns ist zu allen Zeiten aufgetragen, um Arbeiter im Weinberg des Herrn zu beten (vgl. Mt 9,38). Und doch ist jetzt, nach dem Ausbruch des Corona-Virus, alles ein wenig anders. Wir können das Gebet nicht gemeinsam in der Kirche abhalten. Es wird – anders als 2019 – kaum möglich sein, an einem Ort 24 Stunden hindurch zu beten mit Ausnahme von Klöstern. Aber das Gebet wird stattfinden“, das in diesem Jahr einen anderen Akzent erhalten werde, so Pfarrer Maas. „An vielen Orten, in vielen Wohnungen, werden Einzelne das Gebet für eine bestimmte Zeit tragen. Und auf viele Gläubige verteilt wird es uns gelingen, das Gebet über 24 Stunden hindurch fortzusetzen.“

Das Internetprojekt „Werft die Netze aus“ war von Anfang an so angelegt, dass man sowohl gemeinschaftlich in einer Kirche wie auch zu Hause in der Familie oder allein beten kann. „Gerade jetzt ist das Gebet um geistliche Berufungen wichtig, denn es wird sichtbar, was uns die Seelsorge bedeutet, wie wir als Christen von der Spendung der Sakramente leben, was die Verkündigung des Evangeliums gerade in schwierigen Zeiten bedeuten kann“, sagt Pfarrer Michael Maas. Seelsorgliche Berufe vermittelten gerade in schwierigen Zeiten Hoffnung und Halt. „Wir leben davon, dass es Menschen gibt, die sich von Gott in den Dienst rufen lassen, um die Botschaft Jesu zu verbreiten und dadurch Sinn und Heil zu vermitteln. Die Frage nach dem Sinn des Lebens rückt in der gegenwärtigen Krise noch stärker ins Bewusstsein und ruft in einem jedem die Frage nach der persönlichen Berufung als Christ wach. Im Gebet wollen wir uns auch ganz persönlich dieser Frage stellen“, so Pfarrer Maas.

Hintergrund

Das 24-Stunden-Gebet steht unter dem Leitwort „Werft die Netze aus“. Es erinnert daran, wie Jesus Petrus und seine Gefährten auffordert, das Netz nach einer erfolglosen Nacht des Fischfangs abermals auszuwerfen (vgl. *Lk 5,5*).

Mitmachen kann man durch einen Eintrag auf der Internetseite www.wdna.de. Auf der interaktiven Karte wird angezeigt, wo in diesem Anliegen überall gebetet wird. Auf der Internetseite gibt es zusätzlich Anregungen für das Gebet. Außerdem kann man sich dort über Livestreams an Gebeten um geistliche Berufungen beteiligen.

Der Weltgebetstag für geistliche Berufungen wurde 1964 von Papst Paul VI. eingeführt.

Hinweise:

Informationen zum Weltgebetstag für geistliche Berufungen finden Sie auf der Internetseite www.wdna.de.

Die Botschaft von Papst Franziskus zum Weltgebetstag für geistliche Berufe ist als pdf-Datei auf www.dbk.de unter Papstbotschaften verfügbar.

H a m b u r g, 21. April 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 64

Verschiebung der Priesterweihe 2020

In Abstimmung mit Erzbischof Dr. Heße findet die für den 30. Mai 2020 geplante Priesterweihe an dem Tag nicht statt und wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Der neue Termin wird rechtzeitig mitgeteilt.

H a m b u r g, 21. April 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 65

Woche für das Leben - Absage

Die Woche für das Leben vom 25. April bis 2. Mai 2020 wird in diesem Jahr aufgrund der Corona Epidemie abgesagt.

H a m b u r g, 21. April 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 66

Veränderung der Abteilungsstruktur im Erzbischöflichen Generalvikariat

Für das Erzbischöfliche Generalvikariat wird folgende Änderung bekannt gegeben: zum 1. April 2020 wird aus der Stabsstelle Kindertagesstätten die Abteilung Kindertagesstätten. Leiter der Abteilung Kindertagesstätten bleibt Herr Bernd Duhn. Die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten werden übernommen bzw. bleiben unverändert.

H a m b u r g, 14. April 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen

Ordinationen

16. März 2020

W a l z OFM, Bruder, Martin; bisher: Pfarrer der Pfarrei Hl. Kreuz in Waren sowie Leiter für die Entwicklung des Pastoralen Raumes Waren-Neustrelitz; ab dem 8. März 2020: Pfarrer der Pfarrei Seliger Niels Stensen, Kietzstraße 4 in 17192 Waren

K u n t s c h e, Andreas; bisher: Pfarradministrator der Pfarrei Maria Hilfe der Christen in Neustrelitz; ab dem 8. März 2020: Pastor der Pfarrei Seliger Niels Stensen, Kietzstraße 4 in 17192 Waren

R u d o l f, Hartmut; bisher: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei Maria Hilfe der Christen in Neustrelitz; ab dem 8. März 2020: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei Seliger Niels Stensen, Kietzstraße 4 in 17192 Waren

H a n d y, Dr., Stephan; bisher: Diakon i.R. der Pfarrei Hl. Kreuz in Waren; ab dem 8. März 2020: Diakon i.R. der Pfarrei Seliger Niels Stensen, Kietzstraße 4 in 17192 Waren

23. März 2020

G u t t m a n n, Wolfgang; Pfarrer i.R.; ab dem 23. März 2020: Diözesanpräses für den kfd-Diözesanverband Hamburg e.V.

J u s t e n h o v e n, Lucia; Referentin Schulprofil der Abteilung Schule und Hochschule; ab dem 23. März 2020 zusätzlich: Geistliche Begleitung für den kfd-Diözesanverband Hamburg e.V.

31. März 2020

K l e n t z e, Noel-Hendrik; bisher: Freistellung als Pastor; ab dem 1. April 2020: Suspension vom priesterlichen Dienst

1. April 2020

R o j e k OFM Conv, Pater, Matthias; bisher: Pfarradministrator der Pfarreien St. Franziskus in Hamburg-Barmbek und Herz-Jesu in Hamburg-Hamm sowie Leiter für die Entwicklung des Pastoralen Raumes Barmbek-Hamm; ab dem 26. April 2020: Pfarrer der Pfarrei St. Franziskus, Speckenreye 41 in 22119 Hamburg-Horn

M a y, Margret; Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Barmbek-Hamm; ab dem 26. April 2020: Gemeindereferentin der Pfarrei St. Franziskus, Speckenreye 41 in 22119 Hamburg-Horn mit der Projektstelle „Junge Kirche Hamm“

R u b b e r t, Anna; bisher: Pastoralreferentin der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in Hamburg-Blankenese mit dem Schwerpunkt „Katechese“; ab dem 1. April 2020: Pastoralreferentin der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese mit den Schwerpunktsstellen „Erwachsenenpastoral“ und „Liturgie“ mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %

4. April 2020

C h m i e l e w s k i OFM Conv, Pater, Grzegorz; bisher: Kaplan der Pfarrei St. Franziskus in Hamburg-Barmbek; ab dem 26. April 2020: Pastor der Pfarrei St. Franziskus, Speckenreye 41 in 22119 Hamburg-Horn mit der Schwerpunktsstelle „Kinder- und Jugendpastoral“ mit einem Stellenanteil von 50 %

W i s n i e w s k i OFM Conv, Pater, Dariusz; bisher: Kaplan der Pfarrei St. Franziskus in Hamburg-Barmbek; ab dem 26. April 2020: Pastor der Pfarrei St. Franziskus, Speckenreye 41 in 22119 Hamburg-Horn

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 278

Erzbistum Hamburg

April 2020

Evangelisierung und Kirchenentwicklung

Am Sonntag, 22. November, und am Montag, 23. November, findet in Hamburg unter dem Titel „Tell me more“ ein BarCamp zu Themen der Evangelisierung und Kirchenentwicklung statt.

Worum es geht:

Die Gestalt von Kirche verändert sich immer rasanter. Das fordert auch ihre Verkündigung und die Glaubenskommunikation heraus. Das BarCamp „Tell me more“ setzt darum einen Akzent zum Thema Evangelisierung und Kirchenentwicklung. Welche Bedeutung hat die Glaubenskommunikation für die Kirchenentwicklung? Wie fördern wir experimentelle und innovative Formen?

Adressat*innen und Arbeitsweise:

Eingeladen sind alle, die als haupt- oder ehrenamtlich Engagierte in den Bereichen Evangelisierung, Glaubenskommunikation, Katechese usw. tätig sind. Das BarCamp schafft einen Raum für Austausch, kollegiale Beratung und Vernetzung. Neben Impulsen durch Speaker*innen, sind die Teilnehmenden eingeladen selbst ihre Expertise, Fragen und Anliegen einzubringen, also auch Teilgeber*in von Ideen und Erfahrungen zu sein.

Veranstaltungs-Homepage:

Weitere Information zur Programmplanung, zum

Veranstaltungsort und zur Anmeldung finden Sie auf der Veranstaltungshomepage:

www.barcamp-tellmemore.de

Das BarCamp ist eine gemeinsame Veranstaltung folgender Einrichtungen:

- Konferenz der Seelsorgeamtsleitungen der deutschen Diözesen (SALK)
- Der Bundeskonferenz der Diözesanbeauftragten für Katechese, Katechumenat und Missionarische Pastoral (KKMP)
- Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
- Katholische Arbeitsstelle für missionarische Pastoral e.V.

in Kooperation mit dem Erzbistum Hamburg.

Die Veranstaltung wird gefördert vom Bonifatiuswerk im Rahmen des Förderprogramms „Räume des Glaubens eröffnen“, siehe auch: <https://www.bonifatiuswerk.de/tell-me-more/>

Wichtiger Hinweis zur aktuellen Situation der Corona-Pandemie:

Derzeit gehen wir davon aus, dass das BarCamp im November stattfinden kann. Wir beobachten intensiv die Entwicklungen zur Eindämmung der Corona Pandemie und werden gegebenenfalls über den Termin neu entscheiden.

Das „amtsblatt plus“ erscheint als Beilage zum Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg.
Herausgeber: Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg
Redaktion: Katholische Presse- und Informationsstelle, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg,
Telefon 040 / 24 87 72 24, eMail: nielen@erzbistum-hamburg.de
Redaktionsschluß: jeweils der 1. des Monats